

Satzung des Schulvereins der Grundschule Kl. Hehlen

I. Name, Sitz und Zweck des Schulvereins

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule Klein Hehlen“ und ist der Rechtsnachfolger des Schulvereins der Klein Hehlener Volksschule.
2. Der Sitz des Schulvereins ist Wagnerweg 40 in 29223 Celle.
3. Zweck und Ziel des Schulvereins ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule und Elternschaft, insbesondere eine intensive Förderung aller den Unterricht betreffenden technischen Voraussetzungen. Die Mitglieder wollen durch Anregungen und durch finanzielle Hilfeleistungen dazu beitragen, die inneren und äußeren Schulverhältnisse ihrer Kinder zu verbessern. Bei sozialen Fragen in den Schulen wollen sie mithelfen, die diesbezüglichen Aufgaben zu lösen.
4. Der Schulverein ist politisch und konfessionell neutral. Innerhalb des Schulvereins ist jegliche parteipolitische Betätigung ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

II. Mitgliedschaft

1. Der auf freiwilliger Grundlage zusammengeschlossene Schulverein umfasst folgende Mitglieder:
 - a) die Eltern der Schulkinder der Grundschule Klein Hehlen,
 - b) das Lehrerkollegium,
 - c) Freunde und Gönner der Grundschule Klein Hehlen.
2. Die Beitrittserklärung und die Hinweise zum Datenschutz können online unter: schulverein@gs-kleinhehlen.de oder in der Grundschule Klein Hehlen angefordert werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Schulvereins angemeldet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) im Regelfall mit dem Ausscheiden des oder der Kinder aus der Grundschule.
 - b) durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung mit dem Ende des Geschäftsjahres.
 - c) durch Tod.
4. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann vom Mitglied selbst festgesetzt werden. Der Mindestbeitrag im Geschäftsjahr beträgt 10,00 €.
5. Alle Mitglieder haben in den Versammlungen gleiches Stimm- und Antragsrecht.

III. Die Organe des Schulvereins

1. Die Organe sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 ehrenamtlichen Mitgliedern:
 - 1) die/der Vorsitzende,
 - 2) die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - 3) die/der Geschäftsführer(in) mit der Funktion der Schrift- und Kassenwartung,
 - 4) dem Mitglied ohne besonderen Geschäftsbereich.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. An den Vorstandssitzungen nimmt teil:
 - a) der geschäftsführende Vorstand,
 - b) ein Mitglied des Lehrerkollegiums mit beratender Stimme,
 - c) die Schulleitung als Ehrenmitglied des Schulvereins.

IV. Wahl der Organe

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
3. Der geschäftsführende Vorstand und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

V. Aufgaben der Organe

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Schulverein nach der Satzung. Er ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder, von denen einer der beiden den Vorsitz vertritt, beschlussfähig.
2. Die/der Geschäftsführer(in) führt über alle Ein- und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Der gesamte Schriftverkehr wird durch die/den Geschäftsführer(in) erledigt. Sie/er hat dafür Sorge zu tragen, dass über sämtliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll geführt wird.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet in jedem Jahr einmal innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des neuen Schuljahres statt. Zweck jeder Jahreshauptversammlung ist die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, deren Entlastung und Neuwahl. Weitere ausdrücklich der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorbehaltene Punkte sind:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung des Schulvereins.
4. Die Einladungen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher an alle Mitglieder schriftlich zu erfolgen. Neben Zeitpunkt und Ort der Versammlung soll die vollständige Tagesordnung und der letzte Termin für etwa seitens der Mitglieder zu stellende Anträge enthalten sein.
Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden maßgebend.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
Ferner muss der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein entsprechender begründeter Antrag vorliegt, der von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben ist. Für die Einberufung

einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt - abgesehen von der Frist - der Punkt V. 4 der Satzung.

6. Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, fasst die außerordentliche Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung.

VI. Sonstige Regularien

1. Satzungsänderungen und der Auflösungsbeschluss bedürfen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied, dass seinen Verpflichtungen gegenüber dem Schulverein nachgekommen ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das gesamte Geld- und Sachvermögen der Stadt Celle mit der Weisung zur Verfügung gestellt, es ausschließlich für Zwecke der Grundschule Klein Hehlen für Förderaufgaben innerhalb dieser Schule zu verwenden.
4. Die Ergänzung der Satzung gelten die Bestimmungen des BGB.
5. Diese Satzung wurde beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung und am heutigen Tage angenommen. Sie tritt mit dem Tage der Annahme in Kraft.

Celle, den 04.10.2022

Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Anlage: Änderung der Satzungsänderung vom 06. März 1995, gespeichert im September 2014

Folgende Satzungsänderung vom 06. März 1995, gespeichert im September 2014 tritt mit Annahme der Satzungsänderung im Oktober 2022 ausnahmslos außer Kraft:

„Satzungsänderung

Auf der Jahresversammlung am 6 März 1995 wurde folgendes beschlossen:

Die Satzung wird hinsichtlich der Mitgliedschaft (Ziffern 2,3 und 4) wie folgt geändert:

- Durch Überweisung - Betrag freigestellt - ist der „Spender“ automatisch Mitglied des Schulvereins für ein Jahr.
- Es gibt keine schriftlichen An- bzw. Abmeldungen.

Gespeichert im September 2014.

Folgende Satzungsänderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 04.10.2022 einstimmig beschlossen:

I. 4.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann vom Mitglied selbst festgesetzt werden. Der Mindestbeitrag im Geschäftsjahr beträgt 10,00 €.

V. 1.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Schulverein nach der Satzung. Er ist bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder, von denen einer der beiden den Vorsitz vertritt, beschlussfähig.

VI. 1.

Satzungsänderungen und der Auflösungsbeschluss bedürfen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlossen am 04.10.2022

Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r